

45. Ist ein Rechtsmittel zulässig gegen ein Urteil, das sich als Zwischenurteil bezeichnet, aber über einen von mehreren im Eventualverhältnis geltend gemachten Ansprüchen entschieden hat?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 30. April 1921 i. S. W. u. Gen. (Kl.) w. R. (Wekl.). V 501/20.

I. Landgericht Insterburg. — II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Kläger haben in der Berufungsinstanz in erster Linie Feststellung der Richtigkeit des mit dem Beklagten über ein Grundstück abgeschlossenen notariellen Kaufvertrags, in zweiter Linie Verurteilung des Beklagten zur Entgegennahme der Auflassung des Grundstücks Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises beantragt.

Das Oberlandesgericht hat zunächst durch ein von ihm als Zwischenurteil bezeichnetes Urteil vom 7. Oktober 1920 die Gültigkeit des notariellen Vertrags festgestellt. Bei der weiteren mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz beantragten die Kläger nur noch, den Beklagten zur Entgegennahme der Auflassung gegen 7500 M zu verurteilen. Darauf hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 25. November 1920 den Beklagten verurteilt, die Auflassung des Grundstücks entgegenzunehmen und Zug um Zug gegen diese an die Kläger 5454,34 M zu zahlen, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Die Kläger legten Revision zunächst gegen das Urteil vom 7. Oktober 1920, sodann auch gegen das vom 25. November 1920 ein. Die Revision gegen das Urteil vom 7. Oktober 1920 ist jurüdgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Die Revision gegen das Urteil vom 7. Oktober 1920 war für zulässig zu erachten. Zwar hat der Berufungsrichter dieses Urteil ausdrücklich als Zwischenurteil bezeichnet und auch aus den Entscheidungsgründen ergibt sich, daß er „zunächst durch Zwischenurteil nach § 303 ZPO.“ aussprechen wollte, daß der Vertrag gültig sei. Für die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist es aber nicht entscheidend, was für ein Urteil das Instanzgericht hat erlassen wollen, sondern als was sich das erlassene Urteil nach seiner Bedeutung und seinem Inhalte, wie sie sich aus der Urteilsformel und der Begründung ergeben, in Wirklichkeit darstellt. Das hiernach zulässige Rechtsmittel kann der beschwerten Partei nicht dadurch genommen werden, daß das Gericht das Urteil als ein einem Rechtsmittel nicht unterliegendes Zwischenurteil bezeichnet. Das ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, namentlich in solchen Fällen, in denen es sich darum handelt, ob ein Zwischenurteil nach § 303 oder eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs nach § 304 erlassen war, anerkannt (RGZ. Bd. 42 S. 351, 395, Bd. 54 S. 342). Es muß aber ebenso auch für Fälle gelten, in denen, wie hier, in Frage kommt, ob ein Zwischenurteil nach § 303 oder ein Teilurteil nach § 301 vorliegt. Prüft man von diesen rechtlichen Gesichtspunkten aus die Natur des angefochtenen Urteils, so kann kein Zweifel bestehen, daß ein Teilurteil nach § 301 erlassen worden ist, und zwar in der Weise, daß über einen von mehreren in der Klage geltend gemachten Ansprüchen, der zur Entscheidung reif war, erkannt ist. Darauf weist schon der Wortlaut des verfügenden Teils hin, in dem nicht ein einzelnes Angriffs- oder Verteidigungsmittel als begründet oder unbegründet erklärt und so lediglich ein Element für eine weitere künftige Entscheidung geschaffen, sondern ein Rechtsverhältnis, nämlich die Gültigkeit des Vertrags vom 21. Juni 1919, festgestellt worden ist (§ 256 ZPO.). Diese Fassung der Urteilsformel entsprach aber auch der prozessualen Sachlage, da die Kläger in der Berufungsinstanz einen Antrag auf Feststellung der Richtigkeit des Vertrags erhoben hatten, der nicht etwa lediglich als Einführung und Vorbereitung auf Leistungsansprüche, die aus der Richtigkeit hergeleitet werden sollten, gemeint war und deshalb einer eigenen Bedeutung entbehrte (vgl. RGZ. Bd. 54 S. 343 und RG. 21. November 1916 VII 209), vielmehr selbständige Bedeutung als Inzidentfeststellungsantrag (§ 280 ZPO.) gewonnen hatte, nachdem im Laufe des Verfahrens die Gültigkeit des Vertrags streitig geworden war. Ein solcher mittels Klagerweiterung gestellter Inzidentfeststellungsantrag enthält aber die Geltendmachung eines Anspruchs auf gerichtliche Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis. Über diesen Anspruch ist durch die Feststellung der Gültigkeit des Vertrags dem Sinne nach dahin ent-

schieden, daß er abgewiesen ist. Daß dies die Bedeutung der Entscheidung ist, ergibt sich auch aus dem späteren Verhalten der Parteien und des Berufungsgerichts, da in dem weiteren Verfahren der Feststellungsantrag als erledigt angesehen wurde und nur noch über die für den Fall seiner Abweisung gestellten, auf der Gültigkeit des Vertrags fußenden Klageanträge entschieden worden ist. Nicht entgegen steht der rechtlichen Natur des Urteils als eines Teilurteils, daß die weiteren mit der Klage gestellten Anträge zu dem Feststellungsantrag in dem Verhältnisse von Eventualanträgen stehen, da das Gesetz (§ 301 ZPO.) in dieser Richtung nicht unterscheidet und Eventualanträge auf tatsächlich und rechtlich anderer Grundlage beruhen und dementsprechend anderen Inhalt haben als der Prinzipalantrag, also in der Tat mehrere Ansprüche vorliegen (vgl. RG. 18. März 1902 III 88/02 in JW. 1902, S. 251 Nr. 8; nicht entgegenstehend RG. 1. Juni 1899 IV 459/98, JW. 1899 S. 433 Nr. 7, wo durch Teilurteil über den Eventualantrag entschieden war). Die von einigen Schriftstellern (Marwick, Urteil in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten S. 25; Skonieczki und Gelpke zu § 301 Anm. 5) für den Fall abändernder Entscheidung über den Prinzipalantrag in der höheren Instanz hervorgehobenen angeblichen Unzuträglichkeiten können nicht ausschlaggebend sein, zumal sie durch geeignetes Verfahren nach dem Erlasse des Teilurteils in erster Instanz vermieden werden können (vgl. Koll ZPP. Bd. 31 S. 339). Die Streitfrage, ob eine eventuelle Klagenverbindung prozessual zulässig ist, bedarf hier keiner Entscheidung, da eine Klage in dieser Richtung weder in den Vorinstanzen noch in der Revisionsinstanz erhoben worden ist. Übrigens würde, auch wenn ein Teilurteil nicht hätte erlassen werden dürfen, das nichts daran ändern, daß das erlassene Urteil sich seinem Inhalte nach als ein Teilurteil darstellt und deshalb die Revision zulässig ist.

Die Revision ist aber unbegründet. . . .